

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Neustadt an der Orla

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66); der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418); des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Art. 2 Zweites Euro-EinführungsgG vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385) sowie des § 14 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Neustadt an der Orla vom 06.12.2001 hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla am 27.09.2001 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Neustadt an der Orla sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

- | | |
|--------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Wochenmarkt | |
| . Standplatz je lfd. Meter für Lebensmittel | 2,00 Euro |
| . Standplatz je lfd. Meter für Textilien/Imbiss u. ä. | 3,00 Euro |
| . Standplatz je Kleiderständer (max. 3 Stk. pro Stand) | 3,00 Euro |

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 2. Sondermärkte | |
| . Standplatz je lfd. Meter für Lebensmittel | 4,00 Euro |
| . Standplatz je lfd. Meter für Textilien/Imbiss u. ä. | 6,00 Euro |
| . Standplatz je Kleiderständer (max. 3 Stk. pro Stand) | 6,00 Euro |
| 3. Monatsschein für Kleinproduzenten ¹⁾ | |
| . Standplatz je Monat | 2,50 - 25,00 Euro |
| 4. Anbieter des Wochenmarktes
(mindestens 3 x wöchentlich) | |
| . Standplatz je lfd. Meter für Lebensmittel | 1,25 Euro |
| . Standplatz je lfd. Meter für Imbiss | 2,00 Euro |
| 5. Für Fahrzeuge, die unmittelbar am Stand beteiligt
sind, müssen folgende Gebühren entrichtet werden: | |
| . Pkw | 2,50 Euro |
| . Kleintransporter | 5,00 Euro |
| 6. Für die Betreuung elektroakustischer bzw. elektro-
visueller Geräte oder sonstiger Elektrogeräte wird
folgende Unkostenpauschale erhoben: | |
| . Zeitraum vom 01.04. bis 30.09 | 2,50 Euro |
| . Zeitraum vom 01.10. bis 31.03. | 5,00 Euro |

Die obere Anschlussgrenze pro Abnehmer beträgt 1 kW/h.

§ 4 Auslagen

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

¹⁾ Kleinproduzenten: Verkauf von selbstgewonnenen Erzeugnissen des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Abs. 1 ist die Stadt Neustadt an der Orla (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Gebührensatzung der Stadt Neustadt an der Orla über den Marktverkehr vom 02.04.1997 außer Kraft gesetzt.

Neustadt an der Orla, 14. November 2001

A. Hoffmann
Bürgermeister



Beschlossen am: 27.09.2001

Veröffentlicht am: 14.12.2001

